

- 4. Mai 1956

53

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dez. 1927;
§ 191 Ziff. 2 Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953;
§ 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950; Nr. I Abs. 1, Abs. 2 der gemeinsamen Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltung und der Betriebe des Reichs vom 30. April 1938; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 110 Abs. 2 Satz 4 GG.

Leitsätze:

1. Angestellte des Bundes, die überwiegend bei Behörden, deren Beamte die Ministerialzulage bekommen, beschäftigt sind und ihre Vergütung nach TO.A erhalten, erhalten eine widerrufliche Ministerialzulage als Dienstaufwandsentschädigung, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Gewährung von Ministerialzulagen an Angestellte ist grundsätzlich so zu handhaben, wie sie gegenüber den Beamten der gleichen Behörde gehandhabt wird.
3. Zulagen, die in dem Besoldungsgesetz für Beamte nicht vorgesehen sind, dürfen nur dann gewährt werden, soweit der Bundeshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Zu diesen Zulagen gehören die Ministerialzulagen.
4. Sind für Beamte oder Angestellte Ministerialzulagen im Bundeshaushaltsplan nicht vorgesehen, oder stellt dieser hierfür Mittel nicht zur Verfügung, so ist es dem Dienstherrn kraft Gesetzes verwehrt, gleichwohl an solche Angestellte oder Beamte Ministerialzulagen zu zahlen.
5. Der privatrechtliche arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung kann keine Anwendung finden, wenn er mit einer positiven Bestimmung eines Gesetzes in Widerspruch steht.
6. Wohl aber kann das betr. Gesetz wegen Verstosses gegen Art. 3 GG verfassungswidrig sein. Es steht jedoch dem Gesetzgeber des Haushaltsplans frei, die Ministerialzulagen nach seinem pflichtmässigen Ermessen für einzelne Beamten- oder Angestelltengruppen vorzusehen, für andere



nicht. Nur dann wäre der Bundeshaushaltsplan möglicherweise verfassungswidrig, wenn er Ministerialzulagen willkürlich ungleich vorsehen würde.

7. § 15 des Besoldungsgesetzes steht nicht im Widerspruch zu Art.110 Abs.2 Satz 4 GG. Denn für die Gewährung oder Nichtgewährung von Zulagen bleibt Rechtsgrundlage § 15 des Besoldungsgesetzes.

Aktenzeichen 1 AZR 506/55

Urteil des BAG vom 4. Mai 1956 - LAG Berlin



1. AZR 506/55

4. LA 428/54 (Berlin)

53

Verkündet
am 4. Mai 1956
gez. Mißler
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1956 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Feller für Recht erkannt :

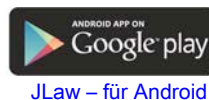
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Oktober 1955 - IV LA 428/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war in der Zeit vom 10. April 1953 bis 28. Februar 1954 als Mitglied eines Aufnahme- und später eines Beschwerdeausschusses in den Notaufnahmелagern Berlin und Giessen tätig. Ausserdem war er als Sachbearbeiter für Verwaltungsstreitverfahren und in Vertretung des Leiters als Überprüfungsstelle für die Abfassung von Beschlüssen der Ausschüsse eingesetzt.

Nach dem Anstellungsvertrag der Parteien vom 21. März 1953 war auf das Dienstverhältnis die Allgemeine Tarifordnung (ATO), die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) mit den dazugehörigen Dienstordnungen und die von der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen massgebend.

Der Kläger erhielt eine Vergütung nach Vergütungsgruppe III TO.A. Die Zahlung einer Ministerialzulage an den Kläger war in dem Vertrag nicht vorgesehen. Gleichwohl forderte der Kläger von der Beklagten die Zahlung dieser Zulage mit der Begründung, sie stehe ihm zu, weil sie auch an die in Bonn im Ministerium tätigen Beamten und Angestellten des Bundesministeriums gezahlt würde. Die Beklagte lehnte die Zahlung aber ab.

Darauf verklagte der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Ministerialzulage für die Zeit seiner Tätigkeit in Höhe von monatlich 120.- DM = insgesamt 1.280.- DM nebst Zinsen seit dem 17. März 1954.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. Juni 1954 wurde die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Oktober 1955 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil wurde dem Kläger am 7. Okt -

- 3 -



tober 1955 zugestellt. Er legte am 5. November 1955 Revision ein, die er am 22. November 1955 begründete. Der Kläger rügt, das Berufungsurteil habe die Bedeutung des Art. 87 GG sowie des Haushaltsplans verkannt. Ausserdem verstosse es gegen den Grundsatz der Treuepflicht des Arbeitgebers und den daraus folgenden Anspruch auf gleichmässige Behandlung aller Arbeitnehmer.

Die Revision beantragt,

Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Arbeitsgerichts und Entscheidung gemäss Klageantrag.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die zulässige Revision hatte keinen Erfolg.

Durch den schriftlichen Anstellungsvertrag der Parteien vom 21. März 1953 steht zunächst fest, dass der Kläger keinen vertraglichen Rechtsanspruch auf eine sogenannte Ministerialzulage hat. Denn nach diesem Vertrag bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien u.a. nach der ATO und TO.A sowie den dazugehörigen Dienstordnungen. Damit unterliegt das Dienstverhältnis der Parteien auch kraft Vertrages der auf Grund des § 16 Abs.2 AOGÖ erlassenen gemeinsamen Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltung und der Betriebe des Reichs vom 30. April 1938 (GDO-Reich), die gemäss § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. I S. 207) und der Ziff. 13 g der 1. VO zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen vom 17. Juni 1950 (BGBl. I S. 274) i.V. mit § 191 Ziff. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) auf Bundesangestellte anzuwenden ist. Nach Nr. I Abs.1 GDO erhalten Angestellte, die überwiegend bei Behörden, deren Beamte die Ministerialzulage bekommen,



beschäftigt sind und ihre Vergütung nach TO.A erhalten, eine widerrufliche Ministerialzulage als Dienstaufwandsentschädigung. Aber Nr.I Abs.2 GDO bestimmt hierzu ausdrücklich, dass ein Rechtsanspruch auf Ministerialzulage nicht besteht (vgl. Böhm-Jund, Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Bd.2, S.4 f, S.87 f). Daraus folgt wiederum, daß der Dienstvertrag der Parteien die Frage der Zahlung einer Ministerialzulage an den Kläger nicht nur offenlässt, sondern einen Rechtsanspruch auf diese Zulage ausdrücklich ausschließt.

Der Anspruch rechtfertigt sich aber auch nicht aus sonstigen gesetzlichen, tariflichen oder dienstordnungsmäßigen Bestimmungen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon, daß selbst dann, wenn der Dienstvertrag die Frage eines Anspruchs auf Zahlung der Ministerialzulage offengelassen hätte, die einschlägigen, das Dienstverhältnis der Parteien regelnden objektiv-rechtlichen Bestimmungen einen solchen Rechtsanspruch ausdrücklich unmittelbar ausschließen. Es gilt ganz allgemein der Satz, daß ein Rechtsanspruch auf Ministerialzulage kraft Gesetzes grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Aber auch dann, wenn man die Versagung des Rechtsanspruchs auf Ministerialzulage einschränkend dahin auslegt, daß die Beklagte nur aus besondern sachlich anererkennungswürdigen Gründen die Zulage verweigern, sie aber im übrigen gewähren muß, kann die Revision nicht durchdringen. Wie schon ausgeführt, erhalten Angestellte eine widerrufliche Ministerialzulage nur dann, wenn sie überwiegend bei Behörden beschäftigt werden, deren Beamte die Ministerialzulage erhalten. Daraus folgt, daß die Gewährung der Ministerialzulage an Angestellte grundsätzlich so gehandhabt werden muß, wie sie gegenüber den Beamten der gleichen Behörde gehandhabt wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Aufnahmecommissionen der Notaufnahmestellen als Dienststellen des Bundesvertriebenenministeriums anzusehen sind oder nicht.



Denn der Kläger muß sich so behandeln lassen, wie Beamte hinsichtlich der Ministerialzulage zu behandeln sind. Er und die übrigen Angestellten der Aufnahmeausschüsse können nur unter den gleichen Voraussetzungen Ministerialzulage widerruflich gewährt bekommen wie die Beamten. Daher muß auch für sie § 15 des für die Bundesbeamten fortgeltenden Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) nebst den Änderungen und Ergänzungen, die dieses Gesetz inzwischen gefunden hat, gelten (§ 2 b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950, BGBl. I S. 207; 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952, BGBl. I S. 582; 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953, BGBl. I S. 81). Gemäß § 15 Besoldungsgesetz dürfen jedoch Zulagen, die in dem Besoldungsgesetz nicht vorgesehen sind, nur dann gewährt werden, soweit der Bundeshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. Zu diesen Zulagen, die in dem Besoldungsgesetz nicht vorgesehen sind, gehören aber auch die Ministerialzulagen, die nicht zum planmäßigen Dienst Einkommen gehören. An diesem Zulagencharakter ändert sich nichts dadurch, daß die Ministerialzulage als Aufwandsentschädigung angesehen wird. Unstreitig hat nun aber der Haushaltsplan für die in dem Notaufnahmelaager beschäftigten Bediensteten der Aufnahmeausschüsse keine Ministerialzulage vorgesehen oder besondere Mittel zur Verfügung gestellt. Das Gesetz verwehrt es also der Beklagten, an den Kläger Ministerialzulage zu zahlen (vgl. Nr. 75 a der Besoldungsvorschriften; RGZ Bd. 127, 37 ff; Bochalli, Bundesbeamtengesetz 1954, § 83 Anm.1 d; Ambrosius, Das Besoldungsrecht der Beamten, 5. Aufl., 1954 S. 318; Fischbach, Bundes-



beamten-gesetz 1954, § 83 Anm.5).

Die Revision meint demgegenüber, es komme nicht darauf an, ob der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stelle. Zwar hat sie mit Recht ausgeführt, dass der Haushaltsplan in die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht gestaltend eingreifen kann. Denn der Haushaltsplan ist ein Verwaltungs-, genauer Regierungsakt, der in die Form des Gesetzes gekleidet ist, um ihn auf diese Weise der Zuständigkeit des parlamentarischen Gesetzgebers zu unterstellen und ihm die Publizität des Gesetzes zu geben (Gesetz nur im formellen Sinne). Es fehlt ihm der Charakter eines allgemeinen Rechts-satzes (BAG 1, 91; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungs-rechts, 3. Aufl., 1. Bd. S. 105; Heinig, Das Budget 3 Bde, 1949/51).

Hier kommt es aber auf etwas anderes an. Denn der Anspruch des Klägers wird nicht etwa deshalb verneint, weil der Haushaltsplan keine Mittel für eine Zahlung der Ministerialzulage an den Kläger vorsieht oder zur Verfügung stellt. Vielmehr ist der Anspruch deshalb zu versagen, weil ein materielles Gesetz, eben § 15 des Besoldungsgesetzes, es verbietet, an Beante im Besoldungsgesetz nicht vorgesehene Zulagen zu gewähren, wenn der Haushaltsplan keine Mittel vorsieht oder zur Verfügung stellt. Die Gewährung von Ministerialzulage an Angestellte hat sich aber, wie schon hervorgehoben, nach den Regeln zu richten, die für die Beamten gelten. Sie dürfen insoweit nicht anders und nicht besser be-handelt werden als diese.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger schliesslich auf den im Arbeitsvertragsrecht entwickelten Grundsatz der Gleichbehandlung, der auch für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt. Dieser aus den Regeln des Arbeitsvertragsrechts, insbesondere aus der Fürsorge-pflicht des Arbeitgebers entwickelte privatrechtliche Grundsatz (RAG in ARS 33, 172) kann dann keine An-wendung finden, wenn er mit einer positiven Bestimmung eines Gesetzes in Widerspruch steht. § 15 des Besoldungs-



gesetzes schließt aber in Verbindung mit den bereits genannten Vorschriften die Zahlung von Zulagen an Angestellte aus, wenn solche Zulagen weder im Besoldungsgesetz noch im Bundeshaushaltsplan vorgesehen, noch auch Mittel hierzu in diesem bereitgestellt sind. Gegenüber dieser klaren gesetzlichen Regelung kann sich der Kläger nicht auf den privatrechtlichen, arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.

Es könnte somit lediglich erwogen werden, ob der in der Form des Gesetzes erlassene jeweilige Bundeshaushaltsplan seinerseits insoweit verfassungswidrig ist, als er dadurch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, daß er Ministerialzulagen willkürlich ungleich vorsieht.

Von einer solchen Verfassungswidrigkeit kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein. Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser Grundsatz bedeutet für den Gesetzgeber die allgemeine Weisung bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken "Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden" zu behandeln. Nach dieser Formel bleibt dem Gesetzgeber immer noch ein weiter Spielraum für die Betätigung seines Ermessens. Er muß ihm auch bleiben, wenn anders es ihm gelingen soll, der vielfältigen Lebensverhältnisse durch eine einheitliche und daher gewisse tatsächliche Verschiedenheiten notwendig vernachlässigende Regelung Herr zu werden. Es lassen sich viele Regelungen denken, die sich hiernach noch im Rahmen des Gleichheitssatzes halten. Es muß dem Gesetzgeber freistehen, unter diesen verschieden möglichen Regelungen die geeignetste auszuwählen. Es ist nicht Sache der Gerichte, die vom Gesetzgeber gewählte Lösung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen oder zu untersuchen, ob sie vom Standpunkt einer beteiligten Interessentengruppe aus als die "gerechteste" denkbare Lösung angesehen werden kann. Auch das Bundesverfassungsgericht kann daher nur die Überschreitung gewisser äußerster Grenzen beanstanden. Es kann dem Gesetzgeber erst dann entgentreten, wenn für eine von



- 8 -

ihm angeordnete Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar sind, so daß ihre Aufrechterhaltung einen Verstoß gegen das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden darstellen würde (BVerfGE 3, 135 ff. und 182).

Prüft man den hier zur Entscheidung stehenden Fall an Hand dieser Grundsätze, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber des Bundeshaushaltsplans den Gleichheitssatz nicht verletzt hat. Es musste dem Gesetzgeber des Haushaltsplans freistehen, die Ministerialzulage nach seinem pflichtmässigen Ermessen für einzelne Beamtengruppen und Angestelltengruppen vorzusehen, für andere nicht. Die Tätigkeit des Klägers bietet keinen Anlaß, dem Gesetzgeber den Vorwurf zu machen, daß er für diese Tätigkeit in seinem Haushaltsplan keine Ministerialzulage vorgesehen hat.

Auch widerspricht § 15 des Besoldungsgesetzes nicht Art. 110 Abs. 2 Satz 4 GG. Nach dieser Verfassungsvorschrift dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen. Das Haushaltsgesetz soll hiernach nur Vorschriften enthalten, die die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes ermöglichen. Was mit dem Budgetrecht nichts zu tun hat, gehört grundsätzlich nicht in das Haushaltsgesetz. Daher ist es auch nicht zur Aufnahme besoldungsrechtlicher Normen bestimmt. Gegen diesen Grundsatz ist aber hier auch nicht verstoßen. Die Ministerialzulage hat ihre echte Rechtsgrundlage nicht im Haushaltsplan; in Wahrheit bleibt die Rechtsgrundlage für die Gewährung oder Nichtgewährung der Zulagen § 15 Besoldungsgesetz selbst.

Da somit eine Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Bestimmungen nach der Auffassung des Senats nicht vorliegt, kam eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht gemäß § 80 BVerfGG i.V. mit Art. 100 GG nicht in Frage.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hiernach kommt es auf die Frage, ob es sich bei den Aufnahmeausschüssen der Notaufnahmehäuser um eine eigene Behörde oder um eine dem Bundesminister für Vertriebene angegliederte oder untergeordnete Dienststelle handelt (vgl. Art. 87 GG) für die Frage des Anspruchs auf Ministerialzulage nicht an.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben. Sie musste mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey Dr. König Dr. Poelmann
Dr.Dr. Matthias Feller

